



---

### TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: (Muster-)Weiterbildungsordnung Abschnitt C, Zusatz-Weiterbildung  
Intensivmedizin

#### Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. Gerd Scheiber als Delegierter der Landesärztekammer Thüringen  
Herrn Dr. Thomas Schröter als Delegierter der Landesärztekammer Thüringen  
Herrn Dr. Sebastian Roy als Delegierter der Landesärztekammer Thüringen  
Frau Dr. Ellen Lundershausen als Delegierte der Landesärztekammer Thüringen  
Herrn Dipl.-Med. Gustav Michaelis als Delegierter der Landesärztekammer  
Thüringen  
Herrn Dipl.-Med. Ingo Menzel als Delegierter der Landesärztekammer Thüringen  
Herrn Dr. Jens Andrae als Delegierter der Landesärztekammer Thüringen

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der Vorstand der Bundesärztekammer wird beauftragt, bei der nächsten Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung folgende Änderung zu berücksichtigen.

Im Punkt Weiterbildungszeit wird der 2. Spiegelstrich

- 6 Monate in der Intensivmedizin eines weiteren unter den Voraussetzungen zum Erwerb genannten Gebietes bei einem Weiterbildungsbefugten für Intensivmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

durch

- 12 Monate in der Intensivmedizin eines weiteren unter den Voraussetzungen zum Erwerb genannten Gebietes bei einem Weiterbildungsbefugten für Intensivmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

ersetzt.

#### Begründung:

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin umfasst für die hierzu zugelassenen Gebiete gemeinsame Weiterbildungsinhalte, die insgesamt mehr als die Hälfte der Lerninhalte umfasst. Hierbei handelt es sich um intensivmedizinische Kenntnisse und Fertigkeiten, die unabhängig von der zugrunde liegenden Erkrankung von einem

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0      Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



---

Intensivmediziner beherrscht werden müssen.

Die fachgebietsbezogenen Lerninhalte machen dagegen einen deutlich geringeren Teil der Weiterbildungsziele aus. Außerdem kann die Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin ausschließlich von Fachärzten der zugelassenen Gebiete erworben werden, so dass die speziellen gebietsbezogenen Weiterbildungsinhalte tatsächlich in 12 Monaten abgeleistet werden können.

Die vorgeschlagene Modifizierung der Weiterbildungszeit bei der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin kommt zudem den tatsächlichen Strukturen in den Krankenhäusern entgegen, in denen zunehmend zentrale und interdisziplinäre Intensivstationen gebildet werden. Daher wird die Erhöhung der anzuerkennenden Weiterbildungszeit von 6 auf 12 Monate dazu beitragen, den Weiterbildungsassistenten eine durchgehende intensivmedizinische Weiterbildung an einem Krankenhaus zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Anerkennung einer 12-monatigen Weiterbildung in der Zusatz-Weiterbildung Intensivmedizin eines anderen Gebietes soll die Ermächtigung des Weiterbildungsleiters über den vollen Umfang (24 Monate) für diese Weiterbildung Intensivmedizin sein. Die Verantwortung für die Weiterbildung trägt der zuständige Weiterbildungsleiter unabhängig vom Fachgebiet des Weiterzubildenden.

Die Anerkennung der Weiterbildungszeit auf einer Intensivstation eines anderen Fachgebietes durch die Landesärztekammern soll nur dann erfolgen, wenn ein interdisziplinäres Patientenspektrum nachgewiesen ist, damit die allgemeingültigen Inhalte der intensivmedizinischen Weiterbildung in ausreichendem Maße vermittelt werden können. Auch müssen auf den Intensivstationen ausreichende Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der jeweiligen Gebiete vermittelbar und verfügbar sein.